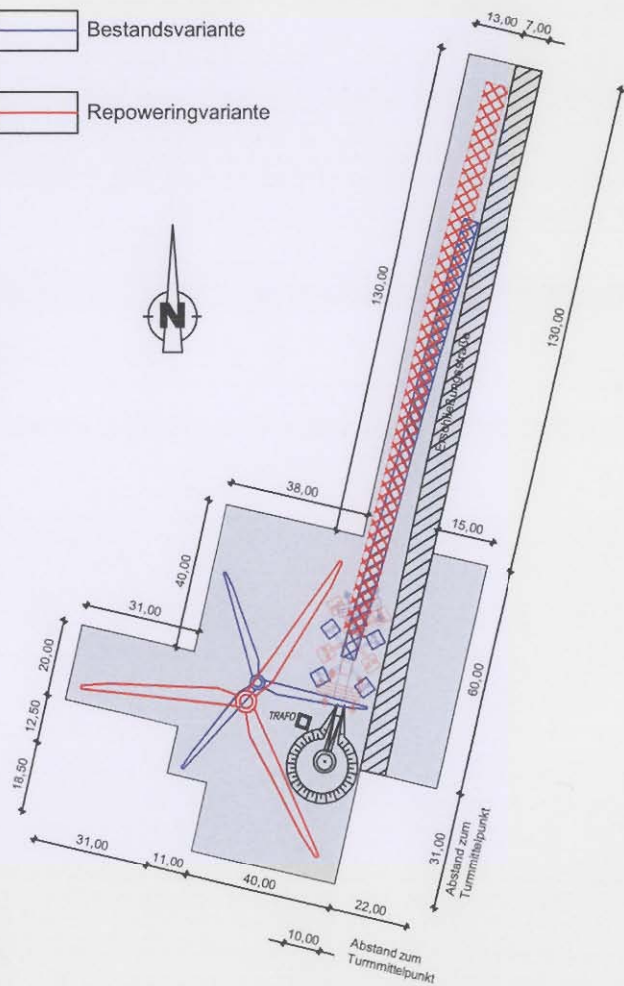


Bebauungsplan "Industriegebiet Schwanebecker Weg" der Stadt Nauen

Nebenzeichnung Blatt 1: Festsetzung der Flächen im Bereich der Sondergebiete SO 1, SO 2 und SO 3, die von Überbauung freizuhalten sind

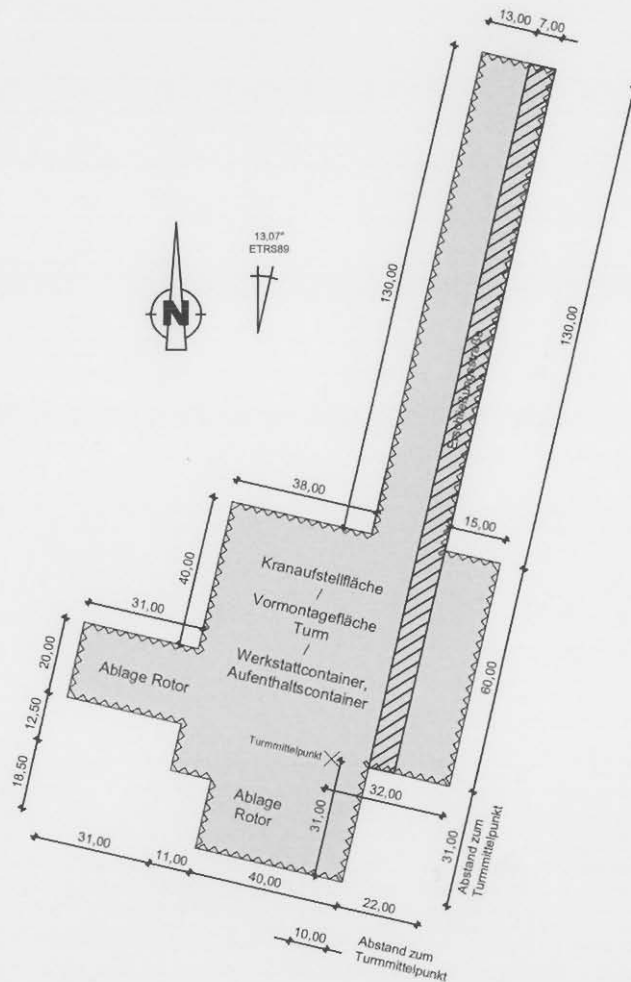
Zeichnung A

-  Bestandsvariante
-  Repoweringvariante



Maßstab 1:2.000

Zeichnung B



Maßstab 1:2.000

Zugehörige Textliche Festsetzung (TF 7):

Innerhalb der in der Zeichnung B der Nebenzeichnung festgesetzten Außengrenzen sind im Bereich der Sondergebiete SO 1, SO 2 und SO 3 die in der Zeichnung A der Nebenzeichnung dargestellten Ablageflächen für den Rotorstern und den Kranmast sowie die Stellfläche für Aufenthaltscontainer und Werkstattcontainer von jeder Bebauung freizuhalten. Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplans.

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

Ausgefertigt (2 Ausfertigung)

Nauen, den 12.04.12



Planungsstand: 19.03.2012 (Satzungsbeschluss)

Bebauungsplan "Industriegebiet Schwanebecker Weg" der Stadt Nauen

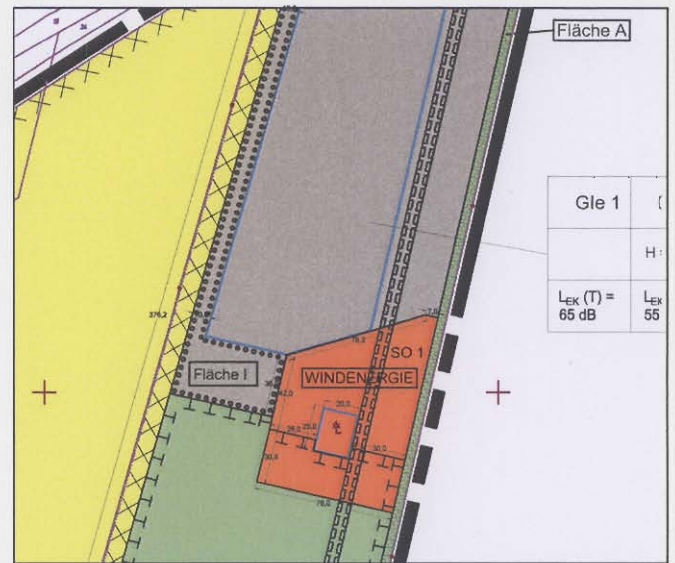
Planungsstand: 19.03.2012 (Satzungsbeschluss)

Nebenzezeichnung Blatt 2:

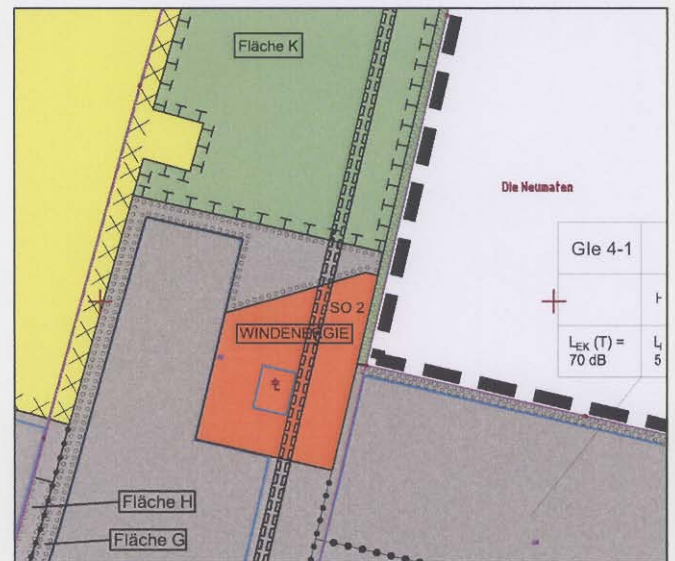
Übersichtsplan ohne Normcharakter zu den Windkraftanlagenstandorten SO 1-3

- zeichnerische Darstellung (rote Linien) der Ablageflächen für Rotorstern und Kranmast

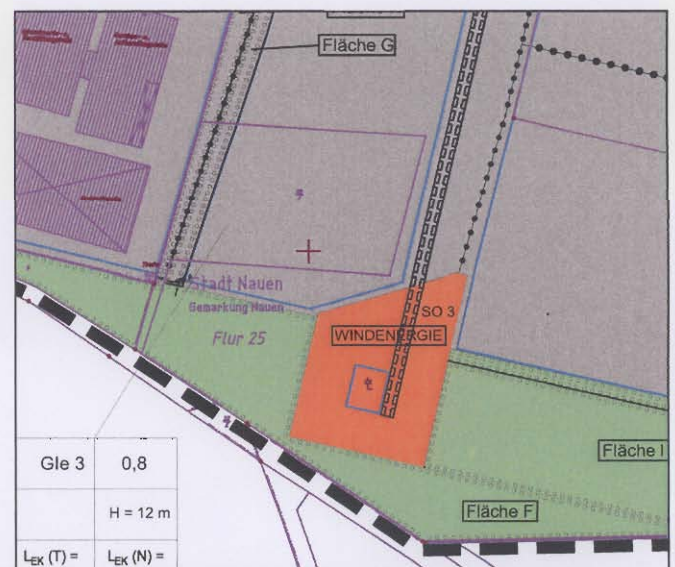
Windkraftanlage Standort SO 1



Windkraftanlage Standort SO 2



Windkraftanlage Standort SO 3



Ausgefertigt (✓) Ausfertigung)

Nauen, den 12.04.12



Amtsblatt

für die Stadt Nauen



mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz,
Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

19. Jahrgang

Nauen, den 9. April 2012

Nummer 3



Frühling im Havelland – Havellandradwanderweg



Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 19. März 2012

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:

- DS 0283 Weitere Sanierung der Schulsporthalle (SSH MT 90) am städtischen Gymnasium
Beschluss-Nr.: 297/2012
- DS 0282 Bebauungsplan NAU 0011/93 „Stadtrandsiedlung“ – 1. Änderung
Beschluss-Nr.: 298/2012
- DS 0252 Bebauungsplan „Industriegebiet Schwanebecker Weg“.

Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Beschluss-Nr.: 299/2012

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im nichtöffentlichen Teil:

- DS 0271 Grundstücksangelegenheit – Grundstücksverkauf
Beschluss-Nr.: 300/2012

Bebauungsplan NAU 0011/93 „Stadtrandsiedlung“ 1. Änderung der Stadt Nauen – Änderungsbeschluss gem. § 13 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 19.03.2012 den Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes NAU 0011/93 „Stadtrandsiedlung“ 1. Änderung gefasst.

Die Änderungen betreffen den Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes NAU 0011/93 „Stadtrandsiedlung“ der Gemarkung Nauen.

Ziel ist die Änderung/ Überarbeitung der textlichen Festsetzungen.



Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Industriegebiet Schwanebecker Weg“ der Stadt Nauen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 19.03.2012 den Bebauungsplan „Industriegebiet Schwanebecker Weg“ mit der Planzeichnung einschließlich Nebenzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt. Die Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB wurde zur Kenntnis genommen.

Der Bebauungsplan „Industriegebiet Schwanebecker Weg“ der Stadt Nauen wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Nauen bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung des Beschlusses über den Bebauungsplan (Satzungsbeschluss) im Amtsblatt für die Stadt Nauen tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Bebauungsplan „Industriegebiet Schwanebecker Weg“ wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 14, während der Sprechzeiten:

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
bereitgehalten. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321 / 408240)

können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine vereinbart werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt. Auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Nauen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.